

Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 4 - Oktober 1999

Vorgesehene Anpassungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) an die 1. und 4. EU-Richtlinie (EURL)¹

1. Allgemeines

Liechtenstein ist im Jahre 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten, womit die Anpassung des nationalen Rechtes an zahlreiche EU-Richtlinien notwendig wird.

Die vorgesehenen Anpassungen im liechtensteinischen PGR betreffen die Aktiengesellschaft und die GmbH. Liechtenstein-spezifische Rechtsformen wie die Anstalt, der Trust reg. und die Stiftung sind von den vorgesehenen Anpassungen der 1. und 4. EU-Richtlinie nicht betroffen.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht wird zur Zeit hinsichtlich Offenlegung (Publizität), Kapitalschutzbestimmungen, Fusion, Jahresabschluss, konsolidiertem Abschluss, Prüferbefähigung und Offenlegung von Zweigniederlassungen überarbeitet.

Es ist beabsichtigt, weitere zwar nicht EU-relevante, aber dem Anwendungsbereich der Gesellschaften fördernde Anpassungen, wie das genehmigte und bedingte Kapital sowie die Partizipationsscheine in das PGR aufzunehmen.

2. Die Offenlegung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang zur Jahresrechnung; sowie Jahresbericht) im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Im Folgenden soll die Offenlegung des Geschäftsberichtes aufgrund der Übernahme der 1. und 4. EURL erörtert werden. Auf das Erfordernis der Offenlegung gemäss Spezialgesetzen, welche z. B. für Versicherungen, Banken und börsennotierte Unternehmen schon vor der vorgesehenen PGR-Reform Bestand hatte, wird nicht näher eingegangen.

Auf den 1. Januar 2001 sollen die PGR-Anpassungen (Reform = PGRneu) wirksam werden, d. h. dass die davon betroffenen Gesellschaften den Geschäftsbericht mit Abschlussstichtag nach dem 1. 1. 2001 nach den neuen PGR-Bestimmungen erstellen und offenlegen müssen.

Das bestehende PGR sieht für Geschäftsberichte vor dem 1. 1. 2001 keine Offenlegung vor. Die in Art. 207 Abs. 3 PGR vorgesehene Verordnung wurde nicht erlassen. Die Einsichtsrechte durch Gläubiger waren, einmal abgesehen von Spezialvorschriften bei Banken, Anlagefonds, Versicherungen etc., nicht vorhanden.

¹ Der Gesetzesentwurf wird im Landtag im Verlaufe des Jahres 1999 behandelt und könnte noch geringe Änderungen erfahren. Insbesondere befasst sich im Herbst 1999 eine speziell gebildete Kommission mit der Übernahme der EURL.

Die vorgesehenen PGR-Anpassungen sehen schematisch folgende Offenlegungen vor:



Bedingung Art. 1057 PGRneu
Offenlegung für die Anstalt, Trust reg., Stiftung und Genossenschaft ist in der Praxis nicht anzutreffen.

1. Ausgabe von Anleiheobligationen mit öffentlicher Zeichnung (auch Partizipationsscheine)
2. Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen

Art. 1122 ff. PGRneu

Offenlegung

1. Veröffentlichung der vom obersten Organ genehmigten Jahresrechnung samt Prüfungsbericht in den amtlichen Publikationsorganen;

ODER

2. (im Falle von A oben, aber äusserst selten) Pflicht jedem, der es innerhalb eines Jahres seit Abnahme durch das oberste Organ verlangt, auf dessen Kosten eine Ausfertigung der Jahresrechnung samt Prüfungsbericht zuzustellen, ausser es bestünde bereits eine Offenlegung nach Art. 1122 ff. PGRneu

Offenlegung⁵

Grosse Gesellschaften

Einreichung² an das Öffentlichkeitsregisteramt innert 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

1. Vom obersten Organ genehmigte Jahresrechnung
2. Prüfungsbericht³
3. Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses
4. Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
5. In Bezug auf Ziff. 3 und 4 ist auch der Jahresgewinn resp. Jahresverlust mitanzugeben, sofern nicht in Jahresrechnung enthalten

Nach Einreichen der Unterlagen beim Öffentlichkeitsregisteramt erfolgt die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen, unter welcher Registernummer die oben bezeichneten Unterlagen beim Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht worden sind. Diese Art der Bekanntmachung entfällt im Falle von Börsenzulassung der Anleiheobligationen/Anteile, weil die oben angeführten Unterlagen selbst in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzumachen sind. Der Jahresbericht (Lagebericht) muss nicht beim Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden; er ist am Sitz der Gesellschaft für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten oder gegen Kostenersatz erhältlich.⁴

Mittelgrosse Gesellschaften

1. Grundsätzlich wie grosse Gesellschaften
2. Hingegen darf die Bilanz wesentlich im Sinne von Art. 1127 PGRneu verkürzt werden, ergänzt um einzelne Zusatzangaben
3. Verkürzung des Anhangs nach Art. 1127 Abs. 1 Ziff. 2 PGRneu

Kleine Gesellschaften

1. Einreichung innert 12 Monaten nach Bilanzstichtag an das Öffentlichkeitsregisteramt
2. Verkürzte Bilanz nach Art. 1126 PGRneu (wie mittelgrosse, aber ohne Zusatzangaben) einreichen/offenlegen
3. Keine Erfolgsrechnung (im Gegensatz zu mittelgrossen Gesellschaften) einreichen/offenlegen
4. Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und Beschluss über Verwendung muss aus Bilanz oder eingereichten Unterlagen hervorgehen.
5. Verkürzung Anhang nach Art. 1126 PGRneu: Es sind keine Posten der Erfolgsrechnung im Anhang für Einreichung/Offenlegung anzuführen.
6. Keinen Prüfungsbericht einreichen/offenlegen
7. Es wird kein Jahresbericht (Lagebericht) erstellt.
8. Die Bekanntmachung erfolgt nach Einreichen wie bei grossen Gesellschaften
9. Man beachte allerdings Art. 1057 PGRneu (siehe oben).

3. Die Bekanntgabe des Anteilsbesitzes

Im Anhang zur Jahresrechnung haben alle Gesellschaften «der Spalte B (siehe gegenüberliegende schematische Darstellung)» Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die Gesellschaft B oder eine für Rechnung der Gesellschaft B handelnde Person mindestens einen Fünftel der Anteile besitzt, anzuführen. Ausserdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres derjenigen Unternehmen anzugeben, für die eine Jahresrechnung vorliegt; weiters Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft B ist (Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu). Die Angaben können anstelle im Anhang zur Jahresrechnung in einer Beteiligungsliste gemacht werden. Die Beteiligungsliste nach Art. 1093 PGRneu ist Bestandteil des Anhangs. Im Anhang zur Jahresrechnung ist der Ort der Hinterlegung der Beteiligungsliste anzugeben.

Die Beteiligungsliste (Art. 1093 PGRneu) braucht nicht in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht zu werden (Art. 1122 Abs. 2 PGRneu⁵), ist aber zumindest dem Öffentlichkeitsregister einzureichen.

Messkriterium für den 20 % Anteil sind die Kapitals-, und nicht die Stimmrechte. Mit der Umsetzung dieser Vorschrift soll die kapitalmässige Verflechtung erkennbar werden. Die Angabe von Vorjahreszahlen ist für den Anhang zur Jahresrechnung nicht notwendig. Interessanterweise ist die Angabe nicht auf die Beteiligungen begrenzt, sondern die Angaben sind bei quotalen Anteilsbesitz an jedem Unternehmen zu machen, ob es sich nun um einen Unternehmensverbund, um Beteiligungen oder einfach um Wertschriften des Anlagevermögens der rechnungslegenden Gesellschaft B handelt.

Treuhänderisch gehaltene Anteile fallen nicht unter die Angabepflicht.

3.1. Die Prüfungspflicht des Abschlussprüfers (Revisionsstelle)

An dieser Stelle sei auch festgehalten, dass eine Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer, ob die Offenlegung ordnungsgemäss erfolgt ist, nicht vorgesehen ist. Wird der Prüfer allerdings im Rahmen seiner ordentlichen Prüfungen gewahrt, dass die Offenlegungspflicht nicht befolgt worden ist, wird er im Prüfungsbericht darauf hinweisen.

Allgemein dürfte der Prüfungsbericht in Zukunft eine «Zweiteilung» erfahren,

indem er sich auf die Kernaussagen der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung sowie des Gewinnverwendungsvorschlages durch die Verwaltung konzentriert (Art. 196 Abs. 1 PGRneu). Gesetzesverstösse, wie z.B. Verletzung der Offenlegung, Untätigkeit der Verwaltung bei Überschuldung, Einlagenrückgewähr, Nichtausführung von Generalversammlungsbeschlüssen, verdeckte Gewinnausschüttungen mit Ungleichbehandlung der Aktionäre (sogenannte «Hinweise») dürften in einem separaten nicht zu veröffentlichendem Bericht dem obersten Organ zur Kenntnis gebracht werden (siehe Art. 197 Abs. 1 PGRneu unverändert).

3.2. Die Prüfungspflicht des Öffentlichkeitsregisteramtes

Gemäss Art. 1130 PGRneu prüft das Öffentlichkeitsregisteramt, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig und gegebenenfalls bekannt gemacht worden sind. Fehlende Unterlagen werden mit Setzung einer Nachfrist nachgefordert.

Beansprucht eine Gesellschaft grössenabhängige Erleichterungen, so hat das Amt auch diesbezüglich ein Recht, bei Zweifel Angaben über die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer(innen) zu verlangen.

² Im Falle der Koll.G./KG sind bei Vorliegen der Bedingungen nach Art. 1122 Abs. 3 PGRneu Vereinfachungen möglich. Da wir hier schwerpunktmässig die Aktiengesellschaft darstellen wollen, verzichten wir auf weitere Angaben.

³ Eine Unterscheidung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk, wie in Deutschland praktiziert, ist in Liechtenstein aufgrund der Kürze des Prüfungsberichtes nicht notwendig. Sogenannte «Hinweise» gehören allerdings nicht (mehr) in den Prüfungsbericht, sondern allenfalls in einen Management-Letter oder speziellen Bericht zuhanden des obersten Organes.

⁴ Dieser Abschnitt gilt im wesentlichen auch für den konsolidierten Geschäftsbericht. Nicht notwendig sind – weil bereits im nicht konsolidierten Abschluss – der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.

⁵ Inländische Zweigniederlassungen einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die in Bezug auf die Rechtsform einer Gesellschaft «der Spalte B oben (B)» vergleichbar sind, sind ebenso der Offenlegung der nach dem für sie massgeblichen Recht (im Ausland) erstellten, geprüften und offen gelegten Geschäfts- und Prüfungsberichte unterstellt.

⁶ Gilt auch für die konsolidierte Jahresrechnung gemäss Art. 1124 Abs. 2 PGRneu.

4. Unterlassen von Angaben im Anhang zur Jahresrechnung (siehe auch Kapitel 3 oben)

Gemäss Art. 1094 PGRneu kann die *Berichterstattung* unterbleiben (= Wegfall von gewissen Informationen im Anhang), wenn es das Wohl des Fürstentums Liechtenstein erfordert (Art. 1094 Abs. 1 PGRneu).

Die *Segmentierung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten* (nur grosse Gesellschaften haben die Pflicht, in Segmente aufzuteilen) kann unterbleiben, soweit der Gesellschaft oder einem Unternehmen, von dem die Gesellschaft mindestens einen Fünftel der Anteile besitzt, ein erheblicher Nachteil zugefügt werden kann (Art. 1094 Abs. 2 PGRneu).

Die *Beteiligungliste* resp. die diesbezüglichen *Angaben im Anhang zur Jahresrechnung* (Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu) können unterbleiben (Art. 1094 Abs. 3 PGRneu), soweit sie:

- a) für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung sind; oder
- b) geeignet sind, der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Die *Angabe im Anhang des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses* gemäss Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu kann ebenfalls unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seine Jahresrechnung nicht offenzulegen hat und die berichtende Gesellschaft sowie für ihre Rechnung handelnde Personen weniger als die Hälfte der Anteile an zu berichtenden Unternehmen besitzen (Art. 1094 Abs. 4 PGRneu).

Die Anwendung der vorstehenden Ausnahmeregelungen ist *im Anhang zur Jahresrechnung* anzugeben (Art. 1094 Abs. 5 PGRneu). Ausnahme: erster Absatz oben.

4.1. Das Wohl des Fürstentums Liechtenstein

Die Angaben im Anhang zur Jahresrechnung sind nicht vorzunehmen, wenn das Wohl negativ tangiert ist. Es geht hier im Wesentlichen darum, hoheitliche Interessen und Rechtsgeschäfte mit der öffentlichen Hand (z. B. Forschungsaufträge mit öffentlichem Interesse) zu schützen.

4.2. Die Eignung, dass der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen ein erheblicher Nachteil zugefügt werden kann (lit. b in Kapitel 4 oben)

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Gesellschaft oder anderen Unternehmen erhebliche Nachteile zugefügt werden können, muss plausibel sein. Die Plausibilitätsprüfung muss im Rahmen von vernünftigen Szenarien erfolgen, aus welchen die konkrete Eintretenswahrscheinlichkeit bestimmt wird. Die erheblichen Nachteile können immaterieller Natur sein und müssen nicht beziffert werden. Als Beispiele werden in der Literatur Umsatzeinbussen, Wettbewerbsnachteile oder auch politisch motivierte gewichtige Nachteile angeführt.

«Nach Ansicht der Regierung reicht für das Vorliegen eines erheblichen Nachteiles bereits die Eignung zur Nachteilszufügung, die allerdings mit gewisser Wahrscheinlichkeit gegeben oder zumindest plausibel zu sein hat... Ein erheblicher Nachteil ist auch dann gegeben, wenn bei Unternehmen im Aus-

land aus politischen Gründen mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen gerechnet werden muss.» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), Nr. 153/1998, Teil II, S. 319).

Die Berufung auf diese Ausnahme ist im Anhang zur Jahresrechnung anzuführen, allerdings nicht zu begründen, weil die Begründung dem Schutzcharakter dieser Vorschrift widersprechen würde.

Der Abschlussprüfer selbst wird darauf achten, dass die Inanspruchnahme der Schutzklausel eindeutig festgehalten wird. Er wird die schriftliche Begründung in seine Arbeitspapiere einreihen.

5. Unterlassung der Offenlegung der Jahresrechnung und Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Es ist bekannt, dass sich in Deutschland mittelständische Kapitalgesellschaften (Klein- und Mittelbetriebe) – allen voran die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) – gegen die Einreichung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Prüfungsbericht beim Handelsregister wehren (offensichtlich mehr als 90%). Es fehlt auch an geeigneten Sanktionsmassnahmen für das Unterbleiben.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 29. September 1998 in der Rs. C-191/95, Kommission/Deutschland, nun gegen Deutschland entschieden. Die Bundesrepublik trage die Kosten des Verfahrens, weil sie nicht geeignete Sanktionen für den Fall vorgesehen habe, dass Kapitalgesellschaften der

ihnen in der ersten Richtlinie (in Verbindung mit der vierten Richtlinie) vorgeschriebenen Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachkämen.

Der EuGH liess unter anderem auch nicht gelten, dass Deutschland nicht über den geeigneten Verwaltungsapparat verfüge, um die Einhaltung der Vorschriften durchzusetzen.

Da der EuGH das Fehlverhalten Deutschlands nicht mit einer Busse ahnden kann, erschöpft sich der finanzielle Nachteil in der Übernahme der Verfahrenskosten.

6. Beteiligungsgesellschaften

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass Holdinggesellschaften in der

Rechtsform einer Anstalt, eines Trust reg. oder einer Stiftung nicht unter die Offenlegungs-, Konsolidierungspflicht oder unter irgendeine andere Pflicht im Rahmen der 1., 4. oder 7. EURL fallen.

Holdinggesellschaften in der Rechtsform «der Spalte B (siehe schematische Darstellung auf Seite 2)», welche als einzigen Zweck den Erwerb, die Verwaltung oder Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochtergesellschaften) haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes befreit, sofern sie die in Art. 1098 PGRneu aufgeführten Kriterien erfüllen. Somit werden die Ausnahmen der EURL ins PGRneu überführt. Als vorrangige Kriterien gelten dabei, dass kein Einfluss in die Verwal-

tung der Tochtergesellschaften ausgeübt wird und nur an Tochtergesellschaften Darlehen gewährt werden.

Im weiteren müssen Beteiligungsgesellschaften, welche von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes befreit sind, die in Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu verlangten Angaben (Beteiligungsliste: siehe weiter oben) nur für Mehrheitsbeteiligungen machen (Art. 1094 Abs. 6 PGRneu).

Hinweis:

Für weitere Informationen über die vorgesehenen PGR-Anpassungen steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Herr Roger Frick, Betriebsökonom HWV, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, stets gerne zur Verfügung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5

P.O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34

Telefax +(423) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.